

## Verrechnungspreise und Geschäfte mit einem "wirtschaftlichen Eigentümer" aus einer Steueroase

Seit dem 2021 gelten die Vorschriften über die sog. mittelbaren Steueroasen-Geschäfte. Es handelt sich dabei um Geschäfte, bei denen die Forderung an den „wirtschaftlichen Eigentümer“ mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Verwaltung in einer Steueroase übermittelt wird.

Der Gesetzgeber hat den Steuerpflichtigen eine Dokumentationspflicht betreffend die Steueroasen-Geschäfte auferlegt, deren Wert über 500.000 PLN hinausgeht. Dies bedeutet, dass sie in den Local Files für 2021 und darauf folgende Steuerjahre mit zu berücksichtigen sind, sofern diese Pflicht identifiziert wird.

**Die Frist zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation für das Steuerjahr 2021, und demzufolge für die Abgabe der Verrechnungspreismeldung (TPR) ist der 30. September 2022.**

**Steuerpflichtige, die den neuen Verrechnungspreispflichten nachkommen wollen, sollten jetzt Maßnahmen ergreifen.** Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass mit den mittelbaren Steueroasen-Geschäften die gesetzliche Anforderung an den Steuerpflichtigen verbunden ist, bei der Identifikation der Umstände, welche die Entstehung der Pflicht zur Erstellung der Dokumentation nach sich ziehen, gehörige Sorgfalt walten zu lassen. Die Entwicklung eines geeigneten Verfahrens und dessen Umsetzung kann eine zeitaufwendige Aufgabe sein.

**In der nachstehenden Tabelle finden Sie ausgewählte wichtige Informationen zu den Steueroasen-Geschäften.**

### DAS WESEN DER REGELUNGEN ÜBER MITTELBARE STEUEROASEN- GESCHÄFTE

Gemäß Art. 11o Körperschaftsteuergesetz<sup>1</sup> entsteht die Pflicht zur Erstellung eines Local Files für ein Geschäft, dessen Wert 500.000 PLN im Steuerjahr überschreitet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der aus solchen Geschäften resultierenden Forderungen seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder Verwaltung in einer Steueroase hat (Liste der Steueroasen: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20190000600>).

Aus Sicht des Steuerpflichtigen können **nur Kostengeschäfte** einer möglichen Dokumentationspflicht unterliegen, da nur im Rahmen solcher Geschäfte ein Forderungsübergang stattfinden kann.

Es ist zu beachten, dass die Pflicht zur Erstellung eines Local Files **unabhängig davon entsteht, ob es sich bei der anderen Transaktionsbeteiligten um ein mit dem Steuerpflichtigen verbundenes oder nicht verbundenes Unternehmen handelt.**

**Der "wirtschaftliche Eigentümer" muss auch nicht eine Transaktionspartei gegenüber dem Steuerpflichtigen sein.** Denn die Dokumentationspflicht entsteht auch dann, wenn das Unternehmen, mit dem der Steuerpflichtige das Geschäft abgeschlossen hat, die damit verbundene Forderung an das Unternehmen aus einer Steueroase übermittelt, der sein "wirtschaftlicher Eigentümer" ist.

<sup>1</sup> Entsprechende Regelungen sind auch im Einkommensteuergesetz zu finden.

<b>DEFINITION EINES „WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERS“</b>	<p>Die Definition eines „wirtschaftlichen Eigentümers“ ist im Art. 4a Ziff. 29 KStG enthalten. Nach dieser Regelung handelt es sich beim „wirtschaftlichen Eigentümer“ um einen Rechtsträger, der <b>insgesamt</b> folgende Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Er erhält die Forderung zu seinen eigenen Gunsten und entscheidet dabei allein über ihre Verwendung und trägt das wirtschaftliche Risiko des Verlustes der Forderung oder eines Teiles davon;</li> <li>■ Er ist kein Vermittler, Vertreter, Treuhänder oder sonstiger Rechtsträger, der verpflichtet ist, die Forderung ganz oder teilweise auf einen anderen Rechtsträger abzuführen;</li> <li>■ Er übt eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im Land der Niederlassung aus, wenn die Forderungen im Zusammenhang mit dieser wirtschaftlichen Tätigkeit erzielt werden.</li> </ul> <p>An dieser Stelle ist anzumerken, dass der "wirtschaftliche Eigentümer" gem. dem Körperschaftsteuergesetz <b>nicht</b> mit dem "wirtschaftlich Berechtigten" gem. dem Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <b>identisch ist</b>.</p>
<b>VERMUTUNG, NACH DER ANZUNEHMEN IST, DASS „WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER“ NICHT EIN IN EINER STEUEROASE ANSÄSSIGER RECHTSTRÄGER IST</b>	<p>Zur Bestimmung der Verpflichtung zur Erstellung eines Local Files für mittelbare Steueroasen-Geschäfte wurde vom Gesetzgeber eine Vermutung eingeführt, dass der "wirtschaftliche Eigentümer" einen Wohnsitz, einen Geschäftssitz oder eine Verwaltung in der Steueroase hat, <b>wenn die andere Partei des vom Steuerpflichtigen getätigten Geschäfts während des Steuerjahres oder des Geschäftsjahres Abrechnungen mit einem Rechtsträger mit Sitz oder Verwaltung in der Steueroase vornimmt.</b></p> <p><b>Was bedeutet diese Vermutung für die Steuerpflichtigen in der Praxis?</b></p> <p>Die Verpflichtung zur Erstellung eines Local Files kann sich demnach auch auf bestimmte Geschäfte mit nicht verbundenen Unternehmen außerhalb von Steueroasen erstrecken, z. B. auf ein im Jahr 2021 mit einem nicht verbundenen deutschen Geschäftspartner abgeschlossenes Warengeschäft im Wert von 750.000 PLN, wenn der deutsche Geschäftspartner in dem o.g. Jahr eine Zahlung an ein Unternehmen aus einer Steueroase im Wert von mehr als 500.000 PLN geleistet hat.</p>
<b>SORGFALTSPFLICHT</b>	<p><b>Es obliegt dem Steuerpflichtigen, die Umstände zu ermitteln, die Grundlage dieser Vermutung sind und die nachweisen, wer der "wirtschaftliche Eigentümer" ist. Bei deren Ermittlung hat der Steuerpflichtige gehörige Sorgfalt walten lassen.</b></p> <p>Es scheint, dass die beste Möglichkeit zur Erfüllung der oben genannten Anforderung darin besteht, ein geeignetes internes Verfahren zur Überprüfung des "wirtschaftlichen Eigentümers" der vom Steuerpflichtigen übermittelten Forderungen zu entwickeln oder zur Bestätigung, dass die Geschäftspartner (Lieferanten) des Steuerpflichtigen nicht mit Unternehmen aus Steueroasen abrechnen.</p> <p>Die vom Finanzministerium veröffentlichten Entwürfe der Erläuterungen zu Verrechnungspreisen vom 21. Dezember 2021 können den Steuerpflichtigen bei der Entwicklung eines geeigneten Verfahrens behilflich sein (Verpflichtung zur Erstellung eines Local Files für die in Art. 11o Abs. 1a und 1b KStG und Art. 23za Abs. 1a und 1b EStG genannten sog. mittelbaren Steueroasen-Geschäfte).</p>

Das FM weist darauf hin, dass unter "gehöriger Sorgfalt" "die Maßnahmen zu verstehen sind, die einem Steuerpflichtigen in einem bestimmten Fall vernünftigerweise und begründeterweise zuzumuten sind".

**Aus den Entwürfen der Erläuterungen des FM geht auch hervor, dass wenn der Steuerpflichtige – unter Anwendung gehöriger Sorgfalt - feststellt, dass:**

- „wirtschaftlicher Eigentümer“ nicht in einer Steueroase ansässig ist oder
- die andere Transaktionsbeteiligte in dem (für den Steuerpflichtigen relevanten) Steuerjahr keine Abrechnungen mit einem in einer Steueroase ansässigen Rechtsträger vorgenommen hat,

**so wird er nicht verpflichtet sein, ein Local File für mittelbare Steueroasen-Geschäfte zu erstellen.**

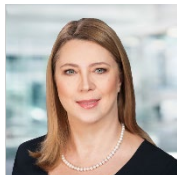
Zu den von dem FM genannten Sorgfaltspflichten gehört, dass der Steuerpflichtige von dem anderen Transaktionsbeteiligten eine Erklärung einholt, aus der hervorgeht, dass er der "wirtschaftliche Eigentümer" im Rahmen der abgewickelten Transaktion ist.

Es ist allerdings zu beachten, dass der Geschäftspartner des Steuerpflichtigen keine rechtliche Pflicht hat, eine solche Erklärung vorzulegen. Es kann auch Fälle geben, in denen die Zuverlässigkeit der von einem Geschäftspartner abgegebenen Erklärung bei dem Steuerpflichtigen Zweifel aufkommen lässt. Solche Umstände wurden auch von dem FM bemerkt. Folglich endet das Prüfungsverfahren nicht immer mit der Einholung einer Erklärung des Geschäftspartners.

Wie man sieht, kann die vom Gesetzgeber eingeführte Verpflichtung daher zu vielen praktischen Schwierigkeiten führen und die Entwicklung von geeigneten (manchmal relativ umfangreichen) Verfahren und deren ordnungsgemäße Umsetzung durch die Steuerpflichtigen erforderlich machen.

**Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.**

## KONTAKT



**Joanna Kubińska**

*Associate Partner, Head of Transfer Pricing*

+ 48 502 184 882

joanna.kubinska@tpa-group.pl

**TPA** ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



**Blieben Sie auf dem Laufenden >>> abonnieren Sie unseren Newsletter!**